

Tanzbelustigungen je nach Bedürfniß von Zeit zu Zeit zu regeln und die Modalität insbesondere, wie oft, an welchen Tagen und bis zu welcher Stunde sie stattfinden sollen, festzustellen.

Findet eine Einrichtung der Art statt, so wird dem Bedürfnisse zur Genüge abgeholfen, die billigen Wünsche der Petenten finden die nöthige Berücksichtigung und es bedarf keiner Abänderung des Gesetzes, welches in den hier fraglichen Bestimmungen gleichsam elastisch genug ist, um demselben für die Zwecke, welche vorstehend entwickelt wurden, im Verordnungswege beizukommen.

Für Erreichung dieser Zwecke aber schlägt der Unterzeichnete vor:

die Kammer wolle die Petitionen an die Staatsregierung abgeben.

Nachträglich hat zur Geschichte der gegenwärtigen Berichte der Majorität und der Minorität der Unterzeichnete noch hinzuzufügen, daß die Majorität anfänglich beschlossen hatte, der Kammer die einfache Abgabe der Petitionen an die Staatsregierung für den Zweck vorzuschlagen, daß sie eine Abänderung der Armenordnung in den hier einschlagenden Bestimmungen vorbereiten wolle.

Auf den Majoritätsbeschluß in dieser Fassung nimmt das gegenwärtige Separatvotum Bezug.

Bei heutiger wiederholter Berathung der Sache hat nun die Majorität einen andern, abweichenden Beschluß gefaßt, mit welchem sich aber, insoweit er abermals auf eine Abänderung des Gesetzes hinausläuft und abermals gänzlich in die Willkür der zum Musik- und Tanzhalten berechtigten Birthe gestellt werden soll, wann und wie oft sie Tanzmusik halten wollen, der Separatvotant sich wiederum nicht einverstehen kann; daher er fortdauernd seinen Vorschlag der Kammer zur Annahme empfiehlt.

Wieland.

Präsident Cuno: Will die Kammer sofort über den jetzt vorgelesenen Bericht berathen?

Abg. Wigard: Ich bitte ums Wort, um gegen die sofortige Berathung zu sprechen. Nach Einsicht des hier einschlagenden Gesetzes, meine Herren, scheint mir nöthig zu sein, daß man sich bei dem Antrage der Majorität sowohl, als der Minorität des Ausschusses über die einschlagenden Verhältnisse genau orientire. Es kommt mir vor, als wenn nicht bloß der §. 139, sondern auch die vorausgehenden Paragraphen ins Auge zu fassen seien und man sich dabei die Frage zu stellen habe, ob nicht diese Paragraphen, welche auf dem alten Bevormundungssysteme beruhen, einer andern Fassung bedürften, und ein viel weiter gehender Antrag zu stellen sei, als der, welchen der Ausschuß in seiner Majorität gestellt hat. Es wird aber, wie ich aus der Einsicht des Gesetzes sehe, nicht möglich sein, einen bestimmten und tiefer eingreifenden Antrag, der das Verhältniß richtig trifft, bei der sofortigen Berathung einzubringen. Ich würde daher der geehrten Kammer vorschlagen, daß man diesen Bericht drucke und dann erst wieder auf die Tagesordnung bringe, nicht aber jetzt sofort auf dessen Berathung eingehe.

Präsident Cuno: Wünscht sonst noch Jemand in dieser

Richtung zu sprechen? — Es wird ganz von der Kammer abhängen, ob sie den Bericht jetzt in Berathung ziehen oder den Druck desselben beschließen und somit die heutige Berathung vertagen wolle. Ich stelle die Frage so: wollen Sie, daß, daß wie Abg. Wigard vorschlägt, der eben jetzt vorgelesene Bericht nebst Separatvotum gedruckt werde? — Abgeworfen mit 33 Stimmen.

Präsident Cuno: Es hat nunmehr die Berathung über das Materielle des Berichtes zu beginnen.

Abg. Wigard: Ich bitte ums Wort. Da nun der Antrag abgelehnt worden ist, die Berathung auszusetzen, so sehe ich mich in die Nothwendigkeit versetzt, einen allgemeinen Antrag, dessen Folgen ich freilich in gegenwärtigem Augenblicke nicht ganz übersehen kann, an Sie zu stellen. Der Antrag geht dahin, daß sämtliche Paragraphen, von §. 136 an bis mit §. 140 aus dem Gesetze entfernt werden, und zwar aus dem Grunde, weil diese Paragraphen darauf hinausgehen, das Volk nach dem alten Regierungssysteme zu bevormunden und diese Bevormundung so weit zu treiben, es auch noch in den Vergnügungen, welche ihm ohnedies nicht in zu reichlichem Maße zu Theil werden, zu beschränken. Die Gründe, welche von dem Abg. Wieland angeführt worden sind, können mich in keiner Weise eines Andern belehren. Diese Gründe sind eben nirgends anders hergeholt, als, wie ich eben schon erwähnt habe, aus dem beliebten Bevormundungssysteme, aus dem polizeilichen Gesichtspunkte. Ich habe in meinem Leben die entgegengesetzte Erfahrung gemacht, daß nur allein die Freiheit das ist, was auch das Volk zu der höhern und sich selbst klar bewußten Sittlichkeit zu bringen im Stande ist, und daß gerade alle die Beschränkungen, welche man in dieser Richtung eintreten läßt, die entgegengesetzte Wirkung haben. Ich muß mich auch wundern, daß der geehrte Abgeordnete, welcher als Minoritätsvotant hierbei aufgetreten ist, aus den Gründen, welche er uns vorgeführt hat, nicht selbst herausgeföhlt hat, daß mit solchen polizeilichen Maaßregeln nichts zu thun sei. Denn ich frage Sie, ob nicht alle seine Gründe darauf hinausgehen, so zu sagen, um den einen durch den andern todt zu machen? Es ist in der ganzen Begründung immer nur davon die Rede, die gesetzlichen Bestimmungen passen auf den und den Ort, auf die und die Bevölkerung nicht, und der Culturzustand des einen oder des andern Districts verlangt etwas Anderes. Wo ist da irgend ein Criterium für eine allgemein gesetzliche Bestimmung, wenn die Verhältnisse in jedem Orte eine andere Bestimmung erforderlich machen? Sie kommen, meine Herren, mit dieser Begründung auf nichts Anderes hinaus, als auf die vollste polizeiliche Willkür, wie sie nur immer gedacht werden kann, für jedes einzelne Dertchen, für jedes noch so kleine Dorf. Es ist darin gewissermaßen eine wahre Paschawirthechaft begründet, wo jeder Ortspolizeivorstand, jeder Gerichtshalter u. s. w. rein willkürlich nach seinem Gutdünken oder nach seiner Laune als Ortspascha Anordnungen treffen kann.